

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück

Planungsanlass

Anlass der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des sich bislang mitten im Ortsteil Hagen am Rotdornweg befindenden städtischen Sportplatzes in den Bereich Schlinger Straße/Friedhofsweg.

Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die Durchführung des 65. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 31.08.2020 im Amtsblatt der Stadt Delbrück öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 26.11.2020 stattgefunden. Nach Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses (nach Übertragung der Entscheidungsbefugnisse des Rates der Stadt Delbrück für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite) vom 25.03.2021 und entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt vom 29.03.2021 erfolgte die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.04.2021 bis zum 21.05.2021 einschließlich. In seiner Sitzung am 24.06.2021 hat der Rat der Stadt Delbrück über die während der Beteiligungsphasen vorgebrachten Stellungnahmen beraten und entschieden sowie den Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung darzulegen sind. Der Umweltbericht, erarbeitet durch das Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, Februar 2021, wurde der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege

Der durch die Planung vorgenommene Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens ermittelt, bewertet und entsprechend kompensiert.

Lt. Hinweis der Bezirksregierung Detmold wird der Änderungsbereich im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (2017) als Verbundfläche mit der Biotopverbundstufe II mit besonderer Bedeutung dargestellt. Im Zuge der weiteren Planung wird der Biotopverbund in diesem Bereich weiterhin gewährleistet.

Die Würdigung der Belange des Artenschutzes erfolgt im Rahmen dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Der in diesem Zusammenhang durch das Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, im Februar 2021 erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslöst.

Immissionsschutz

Zur Würdigung der Belange des Immissionsschutzes wurde das Büro AKUS GmbH, Bielefeld, mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung beauftragt. Das Gutachten vom 06.02.2019 ermittelt und bewertet die vom geplanten Sportbetrieb sowie von der beabsichtigten Durchführung von Feierlichkeiten im Sportheim ausgehenden und auf die vorhandenen und auf eventuell zukünftige Wohnbauflächen einwirkenden Geräuschimmissionen und kommt zu dem Ergebnis, dass aus immissionsrechtlicher Sicht keine Einschränkungen durch die geplanten Nutzungen zu erwarten sind.

Gewässerschutz

Südlich des Änderungsbereiches verläuft das Gewässer 42; Auswirkungen der Planung sind nicht zu erwarten. Ca. 250 m südlich des Änderungsbereiches verläuft der „Haustenbach“. Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Haustenbach/Glenne“ per Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 04.12.2017 befindet sich der Planbereich nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Bodenschutz

In dem Planbereich sind nach heutigem Kenntnisstand Bodenbelastungen in Form von Altlasten oder Altstandorten nicht vorhanden.

Denkmalschutz und –pflege

Innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutz-gesetzes. Da aber bisher unbekannte Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen können, wird ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Über die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen wurde im Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss am 16.06.2021 beraten sowie im Rat der Stadt Delbrück am 24.06.2021 entschieden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen im vorliegenden Planfall vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung nicht in Betracht.